

	§ 3 Anmeldepflicht	§ 4 Absonderungspflicht	§ 5 Nachweispflicht	§ 10 Beförderungsverbot
Virusvarianten- Gebiete	DEA-Pflicht / Beförderungsverbot bei Verstoß Ausnahmen: I + II	Einreisequarantäne von 14 Tagen ohne Freitestung Ausnahmen: I + II	Mitführen eines Testnachweises bei Ein- reise / Vorlage bei Aufforderung / Beför- derungsverbot bei Verstoß (Test höchst- ens 24 Antigen Test/72-PCR h vor bzw. Testvornahme durch Beförderer); Grenzpendler/Grenzgänger mit Auflage des Testnachweises mind. 2x/Woche Impf-/Genesenausweis nicht ausreichend! Keine Ausnahmen	Gilt für alle Beförderungen, Schen- gen/Non-Schengen. Aber: Prüfung etwaiger Einreisebeschrän- kungen setzt Grenzkontrollen voraus. Ausnahmen: V
Hochinzidenz- gebiete (> 200)	DEA-Pflicht / Beförderungsverbot bei Verstoß Ausnahmen: I + II + III	Einreisequarantäne von 10 Tagen mit Möglichkeit der Freitestung ab 5. Tag nach Übermittlung der Nachweise Ausnahmen: Genesenen- oder Impfnachweis sowie I + II + III + IV	Mitführen des Tests-, Genesenen- oder Impfnachweises bei Einreise / Vorlage bei Aufforderung / Beförderungsverbot bei Verstoß (Test höchstens 48 Antigen Test/72-PCR h vor Einreise); Grenzpendler/Grenzgänger mit Auflage des Testnachweises mind. 2x/Woche Ausnahmen: I sowie in begr. Fällen auf Antrag mit trifti- gem Grund durch zuständige Behörde	
Risikogebiete (Inzidenz ≥ 50)		Einreisequarantäne von 10 Tagen mit Möglichkeit der Freitestung ab 1. Tag nach Übermittlung der Nachweise Ausnahmen: Genesenen- oder Impfnachweis sowie I + II + III + IV	Übermittlung des Testnachweises spät. 48 h nach Einreise (Test höchstens 48 An- tigen Test/72-PCR h vor Einreise) Ausnahmen: Genesenen- oder Impfnachweis sowie I + II + III	
Luftverkehr allg.			Einreisetestpflicht bzw. Genesenen- oder Impfnachweis im Luftverkehr auch aus Nicht-Risikogebieten; Beförderungsverbot bei Verstoß Ausnahmen: Transportpersonal und Teil offizieller De- legationen über Regierungsterminal u. weniger als 72 Stunden in Risikogebiet	

Ausnahmen I (§ 6 Abs. 1 Nr. 1-4) für Anmelde- und Absonderungspflicht

1. Durchreise durch ein Risikogebiet ohne Zwischenaufenthalt
2. Durchreise durch D auf schnellstem Wege
3. Transportpersonal bei Einreise in D mit Schutz-/Hygienekonzepten; bei Aufenthalt letzte 10 Tage in Virusvariantengeb.: nur soweit max. 72 h in D
4. Teil offizieller Delegationen über Regierungsterminal und Aufenthalt in Risikogebiet unter 72 h

Ausnahmen II (§ 6 Abs. 1 Nr. 5-8) für Anmelde- und Absonderungspflicht

5. zur Behandlung einer SARS-CoV-2-Infektion in D mit stationärer Behandlung, weil Behandlung vor Ort im Ausland nicht sichergestellt, mit offiziellen Transporten
6. im Grenzverkehr mit unter 24 h in D oder im Risikogebiet
7. Grenzpendler oder Grenzgänger; bei Aufenthalt letzte 10 Tage in Virusvariantengeb.: nur soweit sie für betriebl. Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar sind

Ausnahmen III (§ 6 Abs. 1 Nr. 9-11) für Anmelde- und Absonderungspflicht

bei Aufenthalt letzte 10 Tagen in einfachem Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet:

8. Polizeivollzugsbeamte nach Einsatz im Ausland
9. Personen des § 54a Absatz 1 IfSG (zum Vollzug durch BW)
10. Angehörige ausländischer Streitkräfte
11. Aufenthalt unter 72 h in D oder im Risikogebiet, wenn a) Besuch Verwandten ersten Grades, Ehegatten o. Lebensgefährten (Hausstand) oder Sorge-/Umgangsrecht
b) hochrangige Mitglieder diplomatischer/konsularischer Dienste, Volksvertretungen und Regierungen

Ausnahmen IV (§ 6 Abs. 2) für Absonderungspflicht

nur bei Einreise aus einfachem Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet;
immer Verpflichtung zur Information an zust. Behörde bei Auftreten von typ. Symptomen;

1. mit Testnachweis und
 - a) Tätigkeit zur Aufrechterhaltung: Funktionsfähigkeit Gesundheitswesen / öffentliche Sicherheit u. Ordnung / Pflege diplo. o. konsul. Beziehungen / Funktionsfähigkeit Rechtspflege / Funktionsfähigkeit Volksvertretung, Regierung und Verwaltung-BLK / Funktionsfähigkeit Organe EU und intern. Organisationen
 - b) bei Einreise zum Zweck: Besuch von Verwandten ersten Grades, angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten (gleicher Hausstand) oder Sorge-, Umgangsrecht / dringende mediz. Behandlung / Beistand oder Pflege schutz-, beziehungsweise hilfebedürftiger Personen
 - c) zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich, Ausbildung, Studium bedingter Aufenthalt bis zu 5 Tage in D oder im Risikogebiet
 - d) zur Vorb., Teiln., Durchf., Nachb., intern. Sportveranstaltungen mit Akkreditierung oder Einladung Bundessportfachverband zu Training/Lehrgang
 - e) für mind. 3wöchige Arbeitsaufnahme (Saisonkräfte) in D, wenn
 - gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Kontaktvermeidung in den ersten 10 Tagen und
 - nur tätigkeitsbezogenes Verlassen der Unterbringung und
 - Anzeige- und Dokumentationspflicht des Arbeitgebers
2. Urlaubsrückkehrer aus Risikogebiet < 50 Inz. mit neg. Test unmittelbar vor Rückreise, wenn
 - dazu bilat. Vereinbarung über Schutz- und Hygienekonzept vor Ort und
 - keine gegenstehende Infektionslage und
 - keine Reisewarnung AA
3. in begründeten Fällen auf Antrag bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch zuständige Behörde

Ausnahmen V (§ 10 Abs. 2) für Beförderungsverbot

bei Anzeigepflicht des Beförderers (außer ÖPNV) (§ 10 Abs. 3) für:

1. dt. Personen, bei Wohnsitz und AufenthaltsR in D zzgl. Ehepartner, Lebensgefährten aus gl. Haushalt und minderjährigen Kinder
2. Personen im Umstieg im Transitbereich Flughafen
3. reine Post-, Fracht- oder Leertransporte
4. Rückführung von Luftfahrzeugen, Schiffen und Crews
5. Transporte im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Ambulanzflüge, Transplantationsorganen sowie notw. Begleitpersonal
6. aus dringenden humanitären Gründen
7. EURATOM-Sicherheitsüberwachung, der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Vereinten Nationen

8. ausl. Mitglieder diplo./konsul. Dienstes, deren Ernennung und Ankunft vom AA notifiziert ist zzgl. begleitende Ehepartner, Lebensgefährten und minderjährigen Kinder